

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DER LANDESJUGENDÄMTER
federführende Stelle Bayerisches Landesjugendamt
Dr. Robert Sauter
Vorsitzender

München, den 27.09.2004
B 00 30 /005/04

Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags zum Entwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Bundestagsdrucksache 15/3676) sowie zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion (Bundestagsdrucksache 15/3488) und Antrag der FDP-Fraktion (Bundestagsdrucksache 15/3512 am 29.09.2004

Zusammenfassende Stellungnahme

1. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird schwerpunktmäßig das Ziel verfolgt, die Kindertagesbetreuung für die unter 3-Jährigen bedarfsgerecht auszubauen und durch neugefasste Vorschriften zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen die notwendige Qualität der Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern sicherzustellen. Daneben werden allerdings weitere und zum Teil erhebliche Änderungen an den bestehenden Vorschriften im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), hier insbesondere im Regelungsbereich der Hilfen zur Erziehung, getroffen; diese Änderungen werden zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der örtlichen Jugendämter, zum Teil auch auf Seiten der leistungserbringenden öffentlichen und freien Träger nach sich ziehen.
2. Aus der Sicht der Landesjugendämter ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) der Versuch unternommen wird, die Kindertagesbetreuung in allen Altersstufen quantitativ und qualitativ auszubauen, mit Schwerpunktsetzung auf der Altersgruppe der 0–3-Jährigen. Mit den vorgesehenen Änderungen werden die bereits bestehenden Bestimmungen für die Tageseinrichtungen wie für die Tagespflege, die im übrigen immer schon Bildung, Erziehung und Betreuung beinhalteten, erweitert und vertieft.
3. Allerdings steht dieser quantitativen und qualitativen Ausweitung keine zureichende Finanzierungsgrundlage gegenüber. Die Verbindung der mit dem Gesetz erwachsenden Mehrkosten mit vermuteten Kostenentlastungen der Kommunen durch die Hartz IV-Gesetzgebung wird der kommunalen Finanzsituation nicht gerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Finanzierungsbedarf sich nach diesem Gesetzentwurf nicht nur auf die einrichtungsbezogenen Kosten bezieht, sondern insgesamt auf den „Sicherstellungsauftrag“ des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
4. Die Finanzierungsproblematik wird im Gesetzentwurf teilweise dadurch kompensiert, dass Übergangsvorschriften für die Bedarfsplanung und die Anspruchskriterien getroffen werden. Hinsichtlich der Bedarfsdeckung knüpfen diese Übergangsregelungen an zwei Gruppen an, nämlich eine Bedarfsgruppe, die arbeitsmarktpolitisch begründet wird, und eine Bedarfsgruppe, die

im Hinblick auf eine unzureichende Erziehungssituation des Kindes begründet wird. Eine Kultur des Aufwachsens für alle Kinder im Sinne von „Bildung für alle“ wird damit nicht umgesetzt. Die Übergangsregelungen stellen im wesentlichen auf die unzureichende Versorgungssituation in den alten Bundesländern ab, dem gegenüber in den neuen Bundesländern noch weithin eine günstigere Versorgungsquote vorherrscht. Aus den neuen Bundesländern wurde gelegentlich die Befürchtung geäußert, dass mit den neugeregelten Bedarfskriterien unter Umständen Ansatzpunkte für eine Rücknahme des derzeitigen Ausbaustandes gegeben sein könnten. Es könnte hilfreich sein noch deutlicher klarzustellen, dass der Gesetzentwurf für eine solche Interpretation keinen Raum lässt.

5. Mit der Einführung eines „§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ wird die Aufgabenstellung der Jugendämter für die Fälle präzisiert, bei denen die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen zu befürchten ist. Diese Klarstellung wird hilfreich sein.

Weiterhin unverständlich erscheint jedoch die Platzierung dieser Regelung im ersten Kapitel unter den allgemeinen Vorschriften. In diesem Kapitel werden allgemeine Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Strukturen zusammengefasst, wohingegen in § 8a (neu) detaillierte Vorschriften über das Vorgehen der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdungen formuliert werden, die eine ganz spezifische Fallgestaltung im Umfeld der Hilfen zur Erziehung bzw. der „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe betreffen. Es wird deshalb dringend empfohlen, diese Regelungen an anderer Stelle einzufügen, beispielsweise zu § 42 (neu) oder zu § 50 SGB VIII.

6. In Nr. 10 des Gesetzentwurfs (zu § 27 SGB VIII) wird bestimmt, dass die Hilfe (hier in § 27 also jede Hilfe zur Erziehung) „in der Regel im Inland zu erbringen (ist); sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist“. Diese Bestimmung erscheint für den Vollzug des § 35 SGB VIII im Hinblick auf die sogenannten intensivpädagogischen Auslandsprojekte zweckmäßig und hilfreich; im Hinblick auf die übrigen Hilfen zur Erziehung erscheint sie eher kontraproduktiv. So kann z. B. die Hilfe der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) im grenznahen Ausland durchaus zweckmäßig sein, ohne dass sie als Auslandsmaßnahme „erforderlich“ sein muss. Ebenso kann die Unterbringung eines Kindes in einer Heimeinrichtung im Ausland zweckmäßig (z. B. auch kostengünstiger) sein, ohne dass sie im Hinblick auf die Erreichung des Hilfeziels „erforderlich“ ist. Die Bestimmung könnte länderübergreifende Kooperationen verhindern, ohne dass sich hieraus ein irgendwie gearteter Vorteil erkennen ließe. Es sollte deshalb alternativ zum vorliegenden Text die Spezifizierung besser bei der Hilfeart vorgenommen werden, für die sie auch gedacht ist, also bei § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

7. Die Klarstellungen zur Verbesserung der Steuerungskompetenz der Jugendämter und zur Vermeidung der sogenannten „Selbstbeschaffung“ (§ 36a neu) werden ausdrücklich begrüßt. Bedauert wird hingegen der Wegfall der im Referatsentwurf noch enthaltenen Formulierung in Absatz 1: „Die Erbringung von Hilfen setzt eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall oder eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer über die Voraussetzungen der Leistungserbringung voraus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zu einer Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden“. Diese Vorschrift hätte klarstellen können, dass die Jugendämter in jedem Fall eigenverantwortlich die Voraussetzung und Gewährung einer Hilfe prüfen, auch wenn die Inanspruchnahme von dritter Seite (gegenüber dem Personensorgeberechtigten bzw. gegenüber dem Jugendlichen) angeordnet wird.

8. Unterstützt wird ebenfalls die Verdeutlichung bezüglich der Eignung der Fachkräfte (§ 72a neu).

Es wird jedoch angeregt nochmals zu überprüfen, ob die Maßgabe der wiederholten Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses für alle Beschäftigten, also auch bei den Beschäftigten in den Verwaltungen und Dienststellen, noch verhältnismäßig ist.

9. Die Neuregelungen im Bereich der Kosten und Zuständigkeiten (hier insbesondere §§ 86, 90 bis 97c neu, aber auch 39 und 40) werden grundsätzlich begrüßt. Nach dem Urteil von Experten der sogenannten wirtschaftlichen Jugendhilfe wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Regelungen nochmals dringend auf ihre Kompatibilität mit den Änderungen im SGB II und SGB XII hin überprüft werden müssen.

Von einem Teil der öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird – entgegen der Befürchtung hinsichtlich der „Niedrigschwelligkeit“ von Leistungen – bedauert, dass die ambulanten Hilfen zur Erziehung nach wie vor aus den Kostenbeitragsregelungen herausgenommen bleiben. Es ist erwartet worden, dass zumindest eine Ermächtigungsnorm für den Landesgesetzgeber eingeführt wird, hierzu weitere Kostenregelungen zu treffen.

10. Eine Neuregelung der Statistikvorschriften, die eine Straffung bzw. Klarstellung im Bereich der Hilfen zur Erziehung, andererseits eine Aufnahme einer Kindertagesbetreuungsstatistik vorsieht, wird begrüßt; es sei jedoch nochmals dringend auf die Einlösung der Ankündigung in der Begründung zum Gesetzentwurf erinnert, wonach im Gesetzgebungsverfahren die Ergebnisse einer Bund-Länder-Sachverständigenkommission zu anderen Teilen der Jugendhilfestatistik einbezogen werden sollen.

Hinsichtlich weiterer Details, insbesondere zu den Kostenregelungen, wird auf die ausführliche Stellungnahme des Landesjugendamts Rheinland, Köln, verwiesen, die als Anlage dieser zusammenfassenden Stellungnahme beigegeben wird.

Vertiefende Anlage

43.21

Stand 06.09.2004

Fr. Tintner/6264

Stellungnahme des Landesjugendamtes Rheinland zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Tagesbetreuungsausbaugesetzes (BT-Drs. 15/3676)

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 1 des Gesetzentwurfs

Der Kabinettsentwurf ändert in sinnvoller Weise die Überschriften der Heranziehungsvorschriften (o bis u).

Zu Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 6 SGB VIII)

Mit den vorgesehenen Änderungen in den §§ 6 und 18 SGB VIII werden die Anspruchsberechtigten für Beratungsleistungen erweitert. Die Regelungen sind in ihrer Zielorientierung und Begründung nachvollziehbar. Eine drastische Ausweitung des Beratungspensums der Jugendämter ist nicht zu erwarten. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass jeder personelle Mehrbedarf mit Leistungsreduzierungen in anderen Sektoren aufgefangen werden muss.

Allerdings fehlt in der vorgesehenen Bestimmung eine Differenzierung zwischen EU-Ausländern und sonstigen Ausländern. Es besteht keine Klarheit über die Einschränkungen und Erweiterungen durch über- und zwischenstaatliches Recht. Auch sollten höchstrichterliche Rechtsprechung und EuGH-Entscheidungen in die Neufassung miteinbezogen werden.

Es fehlt eine Regelung dazu, welcher örtliche Jugendhilfeträger zur Beratung verpflichtet ist. Es wird vorgeschlagen, die Beratungsverpflichtung dem Jugendamt zuzuordnen, das auch zur Beratung des anderen, im Inland lebenden Elternteils, verpflichtet ist.

Zu Nr. 4 des Gesetzentwurfs (§ 8 a)

Es wird begrüßt, dass nun in Abs. 1 S. 1 statt „sollte“ die Formulierung „hat“ gewählt worden ist.

Weiterhin erscheint jedoch die Platzierung der Regelung im Ersten Kapitel unter den Allgemeinen Vorschriften für überdenkenswert. Es ist unverständlich, warum die vorgesehene Regelung im ersten Kapitel unter den „Allgemeinen Vorschriften“, in dem allgemeine Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Strukturen zusammengefasst sind, enthalten ist, wohingegen in § 8 a detaillierte Vorschriften über das Verhalten bei Kindeswohlgefährdungen formuliert werden. Die Regelung könnte sinnvoller an anderer Stelle im SGBVIII eingefügt werden, beispielsweise vor § 42.

In Absatz 2 bleibt auch nach dem Text des Kabinettsentwurfs unklar, wer im Streitfall eigentlich die Letztverantwortung trägt.

Zu Nr. 5 des Gesetzesentwurfs (§ 10 Abs. 1)

Die im Kabinettsentwurf vorgesehene Formulierung des § 10 Abs. 2 Satz 1 ist „unrund“, da § 91 neu gegenüber § 91 des Referatsentwurfs die Erhebung von Kostenbeiträgen und nicht eine Beteiligung an den Kosten vorsieht. Der Satz 1 des § 10 Abs. 2 müsste daher folgendermaßen gesplittet werden: „.....nach Maßgabe des § 90 an den Kosten beteiligt und nach §§ 91 bis 94 zu den Kosten herangezogen.“

Die §§ 97 a bis c beinhalten keine Kostenbeteiligungs- oder Kostenheranziehungsregelungen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 soll wohl zu einer Berücksichtigung des Kostenbeitrages bei einer zivilrechtlichen Unterhaltsforderung für andere Verwandte führen. Dies sollte durch die Nennung der §§ 1601 ff. BGB verdeutlicht werden. Die Formulierung ist gegenüber dem Referatsentwurf verändert worden. Eigentliches Problem ist der derzeitige § 92 Abs. 3 SGB VIII, der den Jugendhilfe-träger zur Vorleistung verpflichtet und damit eine Deckung des Unterhaltsanspruchs des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und jungen Volljährigen bewirkt. Durch diese Deckung des Unterhaltsanspruchs verlieren alle Dritten die Legitimation, Unterhalt geltend zu machen. Dies funktioniert aber nur bei vollstationärer Unterbringung. Ist ein junger Mensch hingegen nur teilstationär untergebracht, wird der Unterhaltsanspruch nicht voll gedeckt und Dritte bleiben berechtigt, die ungedeckten Anspruchszeiten geltend zu machen. Damit soll die Formulierung des Satzes 2 in § 10 Abs. 2 wohl bewirken, dass der Kostenbeitrag bei der Ermittlung des Restunterhaltsanspruchs berücksichtigt wird und bei stationärer Leistung kein zusätzlicher Unterhalt für den jungen Menschen verlangt werden kann. Vor diesem angestrebten Ziel, dass durch die derzeitige Regelung des § 92 Abs. 3 wunderbar erreicht wird, scheint die Formulierung untauglich (und damit auch der erste Teil der Begründung zu § 92 auf Seite 47).

Zu Nr. 6 des Gesetzesentwurfs (§ 18 SGB VIII)

(s. Anmerkungen zu Nr. 2)

Die Regelung in Abs. 2 schließt eine vorhandene Lücke.

Zu Nr. 7 des Gesetzentwurfs (§ 19 SGB VIII)

In § 19 SGB VIII werden die Anspruchsberechtigten erweitert. Auch diese Regelung ist nachvollziehbar; der Umfang der vermehrten Inanspruchnahme kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Zu Nr. 9 des Gesetzentwurfs

Der beabsichtigte Ausbau der Kindertagesbetreuung insbesondere für die Kinder unter 3 Jahren wird mit einer Neufassung des Förderauftrags im Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in Tagespflege verbunden. Diese Zielsetzung wird fachpolitisch begrüßt und unterstützt.

Die gegen den Referatsentwurf geltend gemachten Einwände im Zusammenhang mit den §§ 22 – 24 a SGB VIII haben im Kabinettsentwurf teilweise Berücksichtigung gefunden.

§ 22 SGB VIII

Kritisch ist anzumerken, das in der Neufassung des § 22 Abs. 1 der „Hort“ als benannte Einrichtung herausgestrichen worden ist. Nachfolgend werden schulaltrige Kinder zwar immer wieder genannt, eine altersentsprechende Institution (Schule, Tageseinrichtung) wird jedoch nicht mehr gesondert aufgeführt.

Außerdem wird eine Gleichstellung von Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege vorgenommen. Dies wird vor allem im Hinblick auf das sehr unterschiedliche Qualifikationsniveau von Mitarbeiter/innen in Tageseinrichtungen im Vergleich zu der in § 23 Abs. 3 geforderten Qualifizierung von Tagespflegepersonen als äußerst problematisch angesehen.

Die nähere Abgrenzung von Tagespflege zur Tageseinrichtung für Kinder wird in Abs. 1 Satz 2 auf die Ebene des Landesrechts verlagert. Darüber hinaus wird für Tagespflege die Möglichkeit der Betreuung in „anderen geeigneten Räumen“ eingeräumt. Damit verändert sich die Tagespflege in die Richtung „institutionelle Betreuung“, während bislang stets der familiäre Rahmen in den Vordergrund gestellt wurde. Schwierig erscheint in diesem Zusammenhang damit künftig die Abgrenzung Tagespflege / Tageseinrichtung.

Es wird begrüßt, dass die im Referatsentwurf in Abs. 2 enthaltenen ausführliche pädagogischen Grundsätze für die Tagesbetreuung von Kindern, die im Hinblick auf die bisherige Ausgestaltung des SGB VIII untypisch waren, im nun vorliegenden Kabinettsentwurf nicht mehr enthalten sind.

§ 22 a SGB VIII

Es wird begrüßt, dass im Kabinettsentwurf gegenüber dem Referatsentwurf der Adressatenkreis der einzelnen Absätze der Bestimmung verändert worden ist. Nunmehr wird durchgehend der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rechtsträger benannt, dessen Aufgabe es ist, das Personal entsprechend zu beauftragen.

Wie gefordert, sind die im Referatsentwurf vorgesehenen ausführlichen und problematischen Regelungen in Abs. 1 S. 2-4 gestrichen worden.

In Abs. 2 wird der Auftrag zur Vernetzung der am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen erteilt. Dies ist zu begrüßen. Es entspricht der aktuellen Praxis und ist auch jetzt schon Bestandteil von Ausführungsgesetzen. Diese in Abs. 2 formulierte Verpflichtung zur Zusammenarbeit kann zu einer ganzheitlichen Förderung von Kindern beitragen.

Abs. 3 verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sich an der Lebenssituation der Kinder und Familien zu orientieren und in Ferienzeiten von Tageseinrichtungen anderweitige Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Die Regelung in Abs. 3 S. 2 ist zu weitgehend. In NRW wird im Rahmen der Kindergartenfinanzierung darauf geachtet, dass der Urlaubsanspruch der Kräfte weitestgehend durch Schließungszeiten während der Ferien abgegolten werden kann.

Eine Regelung, wonach benachbarte Einrichtungen ihre Schließungszeiten aufeinander abstimmen sollten, würde öffentliche Gelder einsparen.

Neu im TAG aufgenommen ist im Kabinettsentwurf § 22 a Abs. 5 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung des Förderauftrags nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen soll. Diese Regelung stellt eine für Nordrhein-Westfalen ungewöhnliche Regelung dar.

§ 23 SGB VIII

Die Neufassung von § 23, Förderung in Tagespflege, präzisiert die bisherigen Regelungen und formuliert neue qualitative Standards insbesondere der Tagespflegepersonen und deren Beratung und Unterstützung.

Dass Tagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung voraussetzt, die einen Zuschuss zur Alterssicherung und die Kosten einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson enthalten muss, ist eine sinnvolle Regelung.

Durch die in § 23 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Regelung erfolgt eine deutlich bessere Absicherung der Tagespflegepersonen. Es sei dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen nunmehr zu den laufenden Geldleistungen (Tagespflegegeld) hinzugezählt werden.

Schwierigkeiten ergeben sich jedoch insbesondere aus der Formulierung „hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung“. In der Praxis dürfte ein erheblicher Verwaltungsaufwand die Folge dieser Regelung sein, da in jedem Einzelfall zumindest nach Satz 3 eine gesonderte Festlegung erfolgen muss.

Die Regelung des Abs. 2 Satz 3 überträgt die Problematik der Pflicht zur Prüfung von Unterhaltspflichten von Verwandten (insb. Großeltern), die bislang bei der Frage, ob ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung bei der sog. Verwandtenpflege ausgeschlossen ist, auf den Bereich der Tagespflege.

Nach Abs. 2 S. 2 soll über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen zukünftig der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Praktisch gesprochen bedeutet dies, dass die Gewährung von Pflegegeld an Großeltern künftig in das Ermessen der Jugendämter gestellt wird. Dies wird unterstützt.

Die Forderung nach fachlicher Qualifizierung der Tagespflegepersonen in Abs. 3 wird nach wie vor nicht konsequent gefordert und umgesetzt. Es fehlt hier die Definition der erforderlichen

Kenntnisse und Anforderungen an die Tagespflegeperson. Unklar ist die Zuständigkeit hinsichtlich der Überprüfung aufgeführter Eignungskriterien, sofern die Vermittlung nicht durch das Jugendamt erfolgt. Es erscheint zweifelhaft, ob die vorgesehenen Bestimmungen zur Qualität in der Tagespflege hinreichend sind, um die bestehenden qualitativen Unterschiede auf einen vertretbaren Standard zu nivellieren.

Obwohl in der Begründung des Gesetzentwurfs, Teil B auf S. 25 zu § 22 Abs.1 ausführlich zu den Erfordernissen einer fachlich qualifizierten Ausbildung Stellung bezogen wird, findet sich im Gesetzestext leider hierzu kein Bezug.

Die Regelung in Abs. 4 zur Betreuung bei Ausfallzeiten und die daraus sicherzustellende Betreuungsmöglichkeit für das Kind ist positiv einzuschätzen. Dies kann jedoch nur für geplante Ausfallzeiten (Ferienzeiten) gelten.

Zur Konkretisierung sind nicht nur Regelungen für nicht geplante Ausfallzeiten zu treffen, sondern auch Aussagen darüber, wer für deren Umsetzung verantwortlich ist. (Tagespflegeperson oder örtlich zuständiges Jugendamt)

§ 24 SGB VIII

Es werden in Abs. 3 Bedarfskriterien für die Aufnahme von Kindern in Tagesbetreuung formuliert, die die Erwerbstätigkeit, besondere Belastungen der Eltern in der Familie und spezifischen erzieherischen Bedarf von Kindern aus besonders belasteten Familienverhältnissen in den Vordergrund stellen.

Hiermit ist nicht verbunden, eine Infrastruktur für alle Familien mit Kindern zu schaffen. Eine Kultur des Aufwachsens für alle Kinder im Sinne von „Bildung für Alle“ wird damit nicht umgesetzt.

Durch die Definition des Begriffes „bedarfsgerecht“ in Abs. 3 wird es in Bundesländern, in denen die Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren sehr gering ist, zu einer Erhöhung dieses Angebotes kommen.

Die im Kabinettsentwurf vorgesehene bundesweite Regelung im Sinne von Mindestkriterien ist als Übergangsregelung für die unter Dreijährigen zu begrüßen. Allerdings sollte dauerhaft ein Anspruch für alle Kinder eingeräumt werden und so den Eltern ermöglicht werden, ihr Wunsch- und Wahlrecht auszuüben und das Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind zu gewährleisten.

Die in Abs. 3 Nr. 1 formulierten Bedarfskriterien sind um das Merkmal „arbeitssuchend“ zu erweitern, um eine andernfalls bestehende Regelungslücke zu vermeiden.

Begrüßt wird, dass nach dem Kabinettsentwurf das nun in § 24 Abs. 3 Nr. 1 formulierte Bedarfskriterium auf die „Erziehungsberechtigten“ abstellt und die wenig sinnvolle Formulierung des Abs. 3 Nr. 2 des Referatsentwurfs verändert worden ist.

Die Streichung einer noch im Referatsentwurf vorgesehenen unklaren Regelung in Abs. 4 betreffend die Ausstellung einer Bescheinigung, dass ein geeignetes Betreuungsangebot zur Verfügung steht, wird befürwortet.

§ 24 a SGB VIII

Für die Länder, in denen die Verpflichtung zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren zum 01.01.2005 nicht leistbar ist, können die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung jährliche Ausbaustufen beschließen. Diese modifizierte Verpflichtung entspricht der schrittweisen Realisierung eines bedarfsgerechten Angebots. Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die spätestens am 01.10.2010 erfüllt sein muss.

Diese Regelung wird befürwortet, da die Kommunen weder finanziell, personell noch organisatorisch in der Lage sein dürften, das Defizit zum Inkrafttreten des Gesetzes auszugleichen. Zudem könnten auf diese Weise die aufgrund der demografischen Entwicklung sukzessiv frei werdenden Kindergartenplätze genutzt werden.

In Abs. 3 werden für die Übergangszeit die Vergabekriterien noch einmal verschärft. Auch hier sollte deutlicher gemacht werden, dass es sich dabei um Mindestkriterien handelt, die nicht dazu führen, dass die Aufnahme von Kindern, die diese Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 10 des Gesetzesentwurfs (§ 27 SGB VIII)

Aus in der Begründung nicht näher dargelegten Überlegungen heraus verbergen sich hier gegenüber der geltenden Rechtslage zwei Veränderungen, die in den allgemeinen Regelungen zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 eingeführt werden, obwohl sie von ihrem Anlass her zwei konkrete Hilfearten, nämlich die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII betreffen.

Zunächst soll bestimmt werden, dass die Hilfe (an diesem Ort, nämlich § 27, also jede Hilfe) „in der Regel im Inland zu erbringen (ist); sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist“. Diese Bestimmung könnte für den Vollzug des § 35 SGB VIII im Hinblick auf die sogenannten intensivpädagogischen Auslandsprojekte zweckmäßig und hilfreich sein; im Hinblick auf die übrigen Hilfen zur Erziehung erscheint sie eher kontraproduktiv. So kann z. B. die Hilfe in Form der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) im grenznahen Bereich im Ausland erbracht durchaus zweckmäßig sein, ohne dass sie als Auslandsmaßnahme „erforderlich“ sein muss. Ebenso kann die Unterbringung eines Kindes in einer Heimeinrichtung im Ausland zweckmäßig (z. B. auch kostengünstiger) sein, ohne dass sie im Hinblick auf die Erreichung des Hilfeziels „erforderlich“ ist, also im Hinblick auf das Hilfeziel nicht auch genauso gut im Inland stattfinden könnte. Die Bestimmung könnte sogar länderübergreifende Kooperationen verhindern, ohne dass sich hieraus ein irgendwie gearteter Vorteil erkennen ließe.

Es sollte erwogen werden, alternativ zum vorliegenden Text die Spezifizierungen besser bei der Hilfeart vorzunehmen, für die sie auch gedacht sind. Dies bedeutet, dass nur § 35 im Hinblick auf intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen neu zu regeln ist, weil eine Präzisierung nur im Hinblick auf diesen eigentlichen Regelungszweck notwendig ist und nicht zweckmäßige andere Maßnahmen unnötig erschwert werden sollen.

Zu begrüßen ist die Klarstellung im Bereich der Vollzeitpflege durch Verwandte, insbesondere Großeltern. Abs. 2 a beendet somit die Diskussion über die Frage, ob ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung bei der so genannten Verwandtenpflege ausgeschlossen ist. Praktisch wurden diese Fälle häufig an die Sozialhilfe verwiesen, weil ein Bedarf auf Hilfe zur Erziehung verneint wurde.

In Abs. 2 a sollte die Formulierung „geeignet, bereit und in der Lage ist“ gewählt werden.

Zu Nr. 11 des Gesetzesentwurfs (§ 35 a SGB VIII)

Der angefügte Satz in Abs. 1, wonach eine seelische Behinderung nur dann droht, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies ist zu begrüßen, weil diesbezüglich Klärungsbedarf in der Jugendhilfepraxis besteht.

Allerdings wird die beabsichtigte Präzisierung durch die Formulierung „nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht erreicht werden können.

Unklar bleibt weiterhin, wer zu dieser fachlichen Erkenntnis kommen soll (der Facharzt, der Psychologe oder das Jugendamt?).

Es geht aus dem Entwurf und seiner Begründung nicht hervor, warum mit dem „Gutachten“ lediglich auf Leistungen nach Nr. 1 („in ambulanter Form“) abgehoben wird. Folgerichtig wäre, wenn die Stellungnahme für Nr. 1 bis 4 gelten würde.

Auch die Regelung, dass die Hilfe nicht von der Person, dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, erbracht werden soll, die die Stellungnahme erstellt hat, ist vom Grundsatz her richtig und insbesondere im Bezug auf Teilleistungsstörungen zu fordern, um Selbstbedienungseffekte zu vermeiden. Da aber in ländlichen Bereichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Regelung bestehen können, weil zu wenige Gutachter vorhanden sind, wird vorgeschlagen, dem Jugendamt das Recht einzuräumen, in begründeten Fällen davon abzuweichen.

Ferner fehlt nach wie vor eine Konkretisierung der Leistungsinhalte des § 35 a SGB VIII, mithin Aussagen darüber, was unter „medizinischer Rehabilitation“ im Rahmen der Jugendhilfe zu verstehen ist.

Zu Nr. 12 des Gesetzesentwurfs (§ 36 SGB VIII)

Im Kontext der Hilfeplanfortschreibung soll nach dem Kabinettsentwurf, sofern Hilfen nach § 35 a erforderlich erscheinen, die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1 a abgegeben hat, beteiligt werden, was zu einer Klarstellung führt.

Auch geht nun aus der Formulierung des Gesetzestextes deutlich hervor, dass sich der 2. HS des § 36 Abs. 3 S. 1 auf Hilfen nach § 35 a SGB VIII bezieht.

Zu Nr. 13 des Gesetzentwurfs (§ 36 a SGB VIII)

In § 36 a Abs. 1 wird in die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hervorgehoben. Die Vorschrift stellt klar, dass die Jugendhilfe kein bloßer Kostenträger, sondern Leistungsträger ist und bedeutet eine Stärkung der Position der Jugendhilfe.

Im Kabinettsentwurf ist nun der zunächst vorgesehene Absatz 1 gestrichen worden und ein neuer Absatz 2 eingefügt worden.

Die Streichung des Absatzes 1 wird bedauert, weil diese Vorschrift klargestellt hat, dass die Jugendämter eigenverantwortlich die Voraussetzungen der Gewährung einer Hilfe zu prüfen haben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Hilfe von einem Gericht angeordnet wird, bzw. eine Vereinbarung mit dem Leistungsanbieter über die Voraussetzungen der Leistungserbringung besteht.

Im nun neu eingefügten Abs. 2 wird geregelt, dass bei ambulanten Hilfen ebenfalls durch Vereinbarung mit dem Leistungserbringer Selbstbeschaffung zugelassen werden kann. Diese Flexibilisierung des Systems wird begrüßt, da aufgrund der Vereinbarungsnotwendigkeit genügend Gestaltungsraum für das Jugendamt besteht.

Zu Nr. 14 des Gesetzentwurfs (§ 39 SGB VIII)

Durch eine Änderung im § 39 Abs.4 werden Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Unfallversicherung in die laufenden Leistungen des Pflegegelds einbezogen, wie dies von der Praxis schon lange gefordert wird. Auf die kostenmäßigen Auswirkungen dieser an sich begrüßenswerten Regelung wird unten eingegangen.

Im Satz 2 wird nun auch formuliert, dass Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung nur zur Hälfte erstattet werden sollen.

Die vorliegende Formulierung intendiert, dass die nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung ohne Prüfung auf Angemessenheit zu übernehmen sind. Ob dies gewollt ist, ist fraglich.

Die Regelung des neuen Satz 5 führt wiederum zu einer Pflicht der Jugendämter zur Prüfung von Unterhaltspflichten von Verwandten.

Ferner wird im Rahmen der Gestaltung des Pflegegelds die Möglichkeit eröffnet, den monatlichen Pauschalbetrag für Pflegepersonen, die unterhaltsverpflichtet sind, angemessen zu kürzen (Pflegegeld an Großeltern). Damit wird – im Gesamtkontext betrachtet – die in Nr. 10 eröffnete Möglichkeit der Leistung des vollen Pflegegelds an Großeltern wieder eingeschränkt. Diese Großeltern würden schlechter gestellt, als die, die sich weigern ihr Enkelkind zu betreuen.

Zu Nr. 15 des Gesetzentwurfs (§ 40 SGB VIII)

Im Kabinettsentwurf ist eine sinnvolle und notwendige Klarstellung erfolgt, wonach Krankenhilfe den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe abzudecken hat. „Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen“. Damit wird dafür Sorge getragen, dass der junge Volljährige Zuzahlungen und Praxisgebühr nicht aus seinem Taschengeld / Barbetrag zu bezahlen hat, dies vielmehr in der Kostenverantwortung des JA verbleibt.

Zu Nr. 16 des Gesetzentwurfs (§ 42 SGB VIII)

In § 42 wird der geltende § 42 mit dem geltenden § 43 zusammengefasst. Dies und die inhaltliche Erweiterung der Bestimmung werden ausdrücklich begrüßt.

Unterstützt wird auch, dass durch diese Änderung des § 42 SGB VIII langfristige Inobhutnahmen verhindert werden sollen.

Gegen die im Referatsentwurf angeführten Voraussetzungen zur Beendigung der Inobhutnahme wurde eingewendet, dass diesbezüglich keine eindeutige Regelung getroffen würde, sondern nur mehrere alternative Beendigungsgründe aufgeführt waren, u. a. Entscheidung des Familiengerichtes, Einleitung eines Hilfeplanverfahren. Weithin wurde bemängelt, dass unter diesen Voraussetzungen die Rechtsgrundlage für Durchführung von Jugendhilfemaßnahme für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die weitere Hilfestellung fraglich sei.

Der Kabinettsentwurf trägt den gegenüber dem Referatsentwurf geäußerten Bedenken Rechnung. In § 42 Abs. 4 Ziffer Nr.1 ist nunmehr eindeutig geregelt, dass eine Inobhutnahme mit der Übergabe des Minderjährigen an die Personensorge/Erziehungsberechtigten endet bzw. nach Nr. 2 mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen endet. Begründet wird die Neufassung ausdrücklich damit, dass eine Inobhutnahme über die Entscheidung des Familiengerichtes hinaus bis zur Entscheidung über die Hilfen nach dem SGB VIII weitergeführt wird und eine Lücke in der sozialpädagogischen Unterstützung angesichts der Gefährdungssituation nicht hingenommen werden kann.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass von der Neuregelung des § 42 SGB VIII auch die unbegleitet eingereisten Flüchtlinge erfasst werden, da bisher vorhandene Gesetzeslücken geschlossen werden.

Zu Nr. 18 des Gesetzentwurfs (§ 44 SGB VIII)

Die Änderung stellt die Gleichbehandlung von Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt wurden, mit Pflegepersonen, denen ein Kind vom Jugendamt vermittelt wurde, sicher.

Leider wird die Anzahl der Kinder, die bei Tagespflegepersonen aufgenommen werden können, durch das Gesetz nicht begrenzt. Diese Unschärfe besteht auch an anderer Stelle (§ 23 SGB VIII).

Zu Nr. 19 des Gesetzentwurfs (§ 45 SGB VIII)

Die Auffassung des BMFSFJ, dass sich die Einbeziehung von Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes als zu weitgehend erwiesen hat, wird geteilt. Auch für Einrichtungen, die überwiegend der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen, besteht kein generelles Bedürfnis für eine öffentliche Kontrolle. Die Entscheidung, Kinder oder Jugendliche in Ferienzeiten in eine solche Einrichtung zu schicken, soll Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung vorbehalten bleiben.

Zu Nr. 20 des Gesetzentwurfs (§ 47 SGB VIII)

Die Streichung kindbezogener Meldepflichten ist zu begrüßen.

Die Neuregelung ist sinnvoll und entspricht der Praxis. Die bisherigen Mitteilungen der Einrichtungen waren für die Aufgabenwahrnehmung nach §§ 45 ff. SGB VIII ohne Bedeutung.

Mit einer Streichung der Absätze 2 und 3 in § 47 SGB VIII wird die Meldepflicht von Kindern in Heimen mit der Zielsetzung der Prüfung einer eventuellen Adoptionsvermittlung ersatzlos gestrichen. Richtig ist, dass die Bestimmung seit längerem strittig ist und der Theorie nach im Hinblick auf die Bestimmungen zum Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) entbehrlich sind. Richtig ist aber auch, dass die Prüfung der Adoptionsvermittlungsfähigkeit nach hiesiger Beobachtung nicht durchgängig erfolgt und mit Streichung jedwede Kontrollmöglichkeit künftig ausgeschlossen wird. Letzteres erscheint problematisch.

Auch dürfte das in der Gesetzesbegründung mit 1 Millionen Euro angesetzte Einsparpotential zu hoch gegriffen sein.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass der örtliche wie der überörtliche Träger für Erhebungen im Sinne eines Berichtswesens nicht nur Daten über die Auslastung einer Einrichtung zu einem bestimmten Stichtag benötigt, sondern insbesondere auch über die Altersstruktur der Belegung.

Zu Nr. 21 des Gesetzentwurfs (§ 50 SGB VIII)

Die Änderung korrespondiert mit §§ 8 a und 42 des Gesetzentwurfs.

Zu Nr. 23 -29 des Gesetzentwurfs (61 - 68 SGB VIII)

Beim Sozialdatenschutz sind gegenüber dem Referatsentwurf noch einige Veränderungen vorgenommen worden. Die Änderungen der Datenschutzvorschriften soll mit dem Ziel erfolgen, die in der Praxis aufgetretenen Probleme in der Anwendung der Datenschutzbestimmungen zu bereinigen und sinnvolle Abläufe in der Hilfestellung zu erleichtern.

Zu Nr. 23 des Gesetzentwurfs (61 SGB VIII)

Die Veränderung des § 61 SGB VIII gegenüber dem Referatsentwurf sieht die Zusammenfassung der Begriffe „Verarbeitung“ und „Nutzung“ unter dem Oberbegriff „Verwendung“ vor. Die Be-

griffe „Verarbeiten“ und „Nutzen“ werden in § 67 Abs. 6 und 7 SGB X legaldefiniert und beschreiben jeweils einen unterschiedlichen Umgang mit Daten. Da jedoch unter den Begriff „Nutzung“ gemäß § 67 Abs. 7 SGB X eben nicht die „Verarbeitung“ fällt, erscheint es fraglich, ob die beabsichtigte Neufassung auch die Verarbeitung umfasst.

Soweit in § 61 Abs. 4 SGB VIII der Begriff „Sozialdaten“ durch den Begriff „personenbezogene Daten“ ersetzt werden soll, ist dies konsequent, da die Träger der freien Jugendhilfe nicht zu den in § 35 SGB I genannten Stellen gehören.

Zu Nr. 24 des Gesetzentwurfs (§ 62 SGB VIII)

Die im Referatsentwurf beabsichtigte Erweiterung des Kreises der Betroffenen ist im Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Damit wird zu Recht dem Individualrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorrang eingeräumt.

Wegen der geplanten Änderung in § 62 Abs. 2 SGB VIII wird auf die zu Nr. 23 bereits geäußerten Bedenken hinsichtlich der „Verarbeitung“ verwiesen.

Der Regierungsentwurf sieht die Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung als Abs. 3 Ziff. 2, Buchstabe d) vor, während der Referatsentwurf beabsichtigte, Abs. 3 Ziff. 3 eine Ziff. 4 anzufügen. Durch diese vorgesehene Änderung der Bestimmung wird die Datenerhebung bei Dritten im Fall möglicher Kindeswohlgefährdung unter die zusätzlichen Voraussetzungen des Abs. 3 Ziff. 2 gestellt, so dass die an sich beabsichtigte stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls wieder eingeschränkt wird.

Zu Nr. 25 des Gesetzentwurfs (§ 63 SGB VIII)

Die Neufassung des § 63 SGB VIII soll zum Zwecke der terminologischen Angleichung an das SGB X erfolgen. Es ist insoweit unverständlich, warum die Wörter „in Akten und auf sonstigen Datenträgern“ nur gestrichen und nicht durch die Wörter „in automatisierter Verarbeitung oder in nicht automatisierten Dateien“ ersetzt werden sollen, die in § 67 Abs. 3 SGB X definiert sind.

Zu Nr. 26 des Gesetzentwurfs (§ 64 SGB VIII)

Durch die geplante Neufassung des § 64 Abs. 2 SGB VIII wird eine bessere Verständlichkeit der Norm erreicht. Der im Referatsentwurf beabsichtigte Hinweis auf die inhaltliche Ausgestaltung des § 69 SGB X ist im Regierungsentwurf jedoch nicht vorgesehen.

Die im neuen Absatz 2 a vorgenommene Klarstellung hinsichtlich des Gebots zur Anonymisierung und Pseudonymisierung beim Zusammenwirken von Fachkräften oder auch bei der Hinzuziehung externer Fachkräfte stärkt das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und ist deshalb zu unterstützen.

Zu Nr. 27 des Gesetzentwurfs (§ 65 SGB VIII)

Wie bereits zum Referatsentwurf angeführt wurde, ist die Datenübermittlung im Bereich der sog. „anvertrauten Sozialdaten“ nach § 65 SGB VIII bislang unbefriedigend eingengt. Bei einem

Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung ist bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Befugnis zur Weitergabe anvertrauter Daten zu erweitern. § 65 soll der Besonderheit Rechnung tragen, dass nicht immer zwangsläufig die gesamte Institution involviert ist.

Allerdings sollte immer, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist, sichergestellt sein, dass ein bestimmter Grad von Gefährdung vorliegt.

Der in der Stellungnahme zum Referatsentwurf vorgeschlagene Verweis auf § 64 Abs. 2a SGB VIII ist nunmehr in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Leider wird der weitergehende Vorschlag, die Vorschrift auf aktuelle Kindeswohlgefährdungen zu beschränken, auch im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt.

Zu Nr. 28 des Gesetzentwurfs (§ 67 SGB VIII)

Insoweit wird auf die Stellungnahme zu Nr. 25 (§ 63 SGB VIII) verwiesen.

Zu Nr. 29 des Gesetzentwurfs (§ 68 SGB VIII)

Hinsichtlich der in Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 beabsichtigten Änderungen wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zu Nr. 23 verwiesen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Referatsentwurf klargestellt, wird die Gewährung eines eigenen Rechts auf Kenntnis der im Jugendamt gespeicherten Beistandschaftsdaten an den Elternteil des Minderjährigen, der die Beistandschaft beantragt hatte, unterstützt.

Zu Nr. 30 des Gesetzentwurfs (§ 69 SGB VIII)

Die im Referatsentwurf noch nicht vorgesehene Bestimmung des § 69 Abs. 5 sieht vor, dass das Landesrecht bestimmen kann, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege herangezogen werden können. Dies entspricht einer von den kommunalen Spitzenverbänden angestrebten Regelung.

Zu Nr. 31 des Gesetzentwurfs (§ 72 a SGB VIII)

Mit der Einfügung einer neuen Bestimmung in § 72 a, Persönliche Eignung, soll sichergestellt werden, dass in der öffentlichen Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Diese Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „persönliche Eignung“ unter den genannten Prämissen ist ausdrücklich zu begründen.

Die Differenzen zwischen Gesetzestext und Begründung hinsichtlich der Straftatbestände sind im Regierungsentwurf korrigiert worden.

Im Kabinettsentwurf ist nun auch klargestellt worden, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erreichung dieses Zwecks bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen sollen.

Auch wenn mit dieser Regelung, die an rechtskräftige einschlägige Verurteilungen insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anknüpft und die an den Ablauf von Fristen gebunden ist, der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht allumfassend gewährleistet werden kann, so wird die Verpflichtung zur Prüfung der persönlichen Eignung eine Abschreckungsfunktion auf potentielle Bewerber ausüben.

Bezüglich beschäftigter Personen in Einrichtungen und Diensten soll auf dem Vereinbarungswege zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe und freien Trägern die Durchsetzung des Beschäftigungsverbot im Regelungssinne sichergestellt werden.

Insgesamt ist im vorstehenden Kontext zu berücksichtigen, dass nur solche Schutzfunktionen zugunsten von Kindern und Jugendlichen wirksam werden können, bei denen auch Kontrollmöglichkeiten bestehen. Dem Jugendamt sollte in diesem Zusammenhang ohne Zurverfügungstellung eines geeigneten Instrumentariums keine Generalverantwortung zugeordnet werden.

Möglicherweise ist § 78 c SGB VIII der geeignete Ort für eine solche Regelung.

Zu Nr. 35 (§ 78 b SGB VIII)

Mit der Einfügung eines neuen Satzes in § 78 b Abs. 2, sollen Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfen zur Erziehung im Ausland unter dem Vorbehalt bestimmter Anforderungen bei den durchführenden Trägern gestellt werden. Unter Bezugnahme auf die sogenannten intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland (auf der Grundlage § 35 SGB VIII) ist die Bestimmung nachvollziehbar und richtig.

Im Kabinettsentwurf ist u.a., wie gefordert, die unter Ziffer 1 benannte „erlaubnispflichtige Einrichtung“ dahingehend präzisiert worden, dass es sich als Voraussetzung um eine Einrichtung handelt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, weil ansonsten auch Kindertagesstätten, Internate oder Einrichtungen der Behindertenhilfe als ausreichend gelten könnten.

Die Vorschrift geht über den Anwendungsbereich des § 78 a hinaus und schließt dem Wortlaut nach alle Hilfen zur Erziehung ein. Dies hätte zur Folge, dass etwa Vollzeitpflege im Ausland nicht mehr möglich wäre, da zum Beispiel die Pflegepersonen in der Regel nicht mit einem „Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland“ in Beziehung stehen.

§ 78 g SGB VIII

Aufgrund des umstrittenen Rechtcharakters der Schiedsstellen wird die Streichung des im Referatsentwurf vorgesehenen § 78 g begrüßt.

Zu Nr. 36 des Gesetzentwurfs (§ 86 Abs. 6 SGB VIII)

In Änderung des Referatsentwurfs enthält der Kabinettsentwurf nun eine Übergangsregelung. Es ist vorgesehen, dass die vor dem 1.1.2005 auf dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson beruhende Zuständigkeit bestehen bleibt.

Mit der Abschaffung der in § 86 Abs. 6 SGB VIII enthaltenen Sonderregelung für die Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen wurde langjährigen – im Landesjugendamt auch aus dem Arbeitskreis „Pflege und Adoption“ bekannten - Forderungen aus der Praxis Rechnung getragen. Pflegeelternverbände hatten bemängelt, dass durch die Frist des § 86 Abs. 6 zumindest ein von den leiblichen Eltern unabhängiger Wechsel des zuständigen Jugendamtes nach zwei Jahren sicher sei. Dadurch gehe die Möglichkeit verloren, mit dem Jugendamt, das Beratung und Unterstützung in der häufig schwierigen Anfangsphase des Pflegeverhältnisses geleistet habe, weiter zusammen zu arbeiten. Darauf nimmt der Gesetzentwurf zutreffend Bezug.

Zudem gab es in der Vergangenheit wegen der Kostenfragen häufig Streitigkeiten zwischen dem gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständigen Jugendamt am Pflegestellenort und dem kostenerstattungspflichtigen (Heimat-)Jugendamt, die nicht selten auf dem Rücken der Pflegeeltern ausgetragen wurden.

Nachdem im Referatsentwurf der Wegfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII vorgesehen wurde, erreichte die Zentrale Adoptionsstelle Anfragen und Beiträge, die sich kritisch damit auseinandersetzten, die Sonderzuständigkeit abzuschaffen und die Zuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse in die Gesamtstruktur der Zuständigkeits- und Kostenerstattungsregelungen einzuarbeiten. Dabei wird insbesondere die „elternzentrierte“, auf die Abwicklung der Kostenerstattung gerichtete Sichtweise beklagt. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Gruppe der Herkunftseltern, an die sich die Zuständigkeit künftig knüpfen soll, unverhältnismäßig häufig umziehe. Dieses Argument lässt sich letztlich nicht überprüfen. Dass diese Eltern, auch durch soziale Probleme, häufig zum Wohnungswechsel gezwungen sein könnten, mag dahin stehen. Warum sie dabei aber auch immer die Kommune wechseln sollen, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls weisen Kritiker darauf hin, der durch Umzug der leiblichen Eltern verursachte Zuständigkeitswechsel führe dazu, dass die regelmäßige Erstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII und die Unterstützung der Pflegeeltern nach § 37 Abs. 2 SGB VIII nicht mehr zu leisten seien.

Die Gesetzesbegründung verweist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die notwendige Kooperationsbereitschaft des abgebenden und des übernehmenden Jugendamtes beim Wechsel der Zuständigkeit. Für den Wegfall der Sonderzuständigkeit spricht auch die bislang unterschiedliche Behandlung der Heimerziehung und der Dauerpflege hinsichtlich der Zuständigkeit.

Um Verunsicherungen der Pflegefamilien zu vermeiden, soll bei bereits vollzogenem Wechsel auf Grund der Zweijahresfrist des § 86 Abs. 6 SGB VIII, von einer Anknüpfung der Zuständigkeit an die Herkunftseltern abgesehen werden.

Dass der Regierungsentwurf anders als noch der Referatsentwurf diese „Altfallregelung“ enthält, ist zu begrüßen.

Durch diese sinnvolle Ergänzung wird ein zusätzlicher Zuständigkeitswechsel verhindert. Für eine solche Übergangsregelung sprechen sowohl Gründe der Kontinuität der Hilfestellung – siehe auch Begründung des Gesetzentwurfs – als auch verwaltungsökonomische Gründe. Diese Verbesserung gegenüber dem Referatsentwurf wird ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt handelt es sich bei der Abschaffung des § 86 Abs. 6 SGB VIII um eine innerhalb der Strukturen der Zuständigkeitsregelungen konsequente Streichung. Ob die negativen Effekte, die die Kritiker jetzt anführen, tatsächlich zum Tragen kommen werden, lässt sich bezweifeln und möglicherweise durch Absprachen und Kooperationen der Jugendämter abmildern.

Zu Nr. 38 des Gesetzentwurfs (§ 89 a SGB VIII)

In Abänderung des Referatsentwurfes bleiben die Erstattungsbestimmungen des § 89 a bestehen. Die Regelung ist notwendig, um bisher nicht abgewickelte Kostenerstattungsverfahren abzuschließen und um die Pflegestellenorte, die aufgrund der neu eingefügten Übergangsvorschrift des § 89 Abs. 6 weiterhin zuständig sind, auch vor der Kostenlast zu schützen. Die Regelung wird befürwortet.

Zu Nr. 41 des Gesetzentwurfs (§ 89 f SGB VIII)

Der Referatsentwurf sah vor, im Abs. 3 bereichsspezifische Verjährungsregelungen in das SGB VIII einzufügen. Nach zur Zeit geltendem Recht sind die Regelungen des SGB X auch für die Erstattungsverfahren der Jugendhilfeträger untereinander anwendbar. Der Referatsentwurf erfasste nur den Teilaspekt der Verjährungsfristen, während für die Ausschlussfrist weiterhin das SGB X maßgeblich ist. Der Entwurf wurde daher befürwortet unter der Voraussetzung, dass auch die übrigen Fristenregelungen des SGB X übernommen werden. Der Kabinettsentwurf des TAG verzichtet nunmehr auf eine jugendhilfespezifische Regelung, so dass weiterhin die allgemeinen Bestimmungen des SGB X auch für die Jugendhilfe Anwendung finden. Dieser Lösung kann zugestimmt werden.

Der bisherige Abs.3 wurde - wie vorgeschlagen - aufgehoben. Der Referatsentwurf sah vor, den Regelungsinhalt des Abs. 3 stattdessen in einen neuen § 89 i aufzunehmen. Entsprechend des Hinweises, dass diese Bestimmung nicht im Regelungszusammenhang der Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern steht, wurde im Kabinettsentwurf auf diese Regelung ganz verzichtet.

Zu Nr. 43 bis 48 des Gesetzentwurfs (§ 90 bis § 97 a SGB VIII)

Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.12.1998 ist es den Jugendämtern verwehrt, von den Eltern zu verlangen, neben dem Kostenbeitrag auch das Kindergeld einsetzen zu müssen, obwohl im Rahmen der Gewährung einer stationären Hilfe zur Erziehung der gesamte notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt wird (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Ferner hat sich bei der praktischen Anwendung der Vorschriften in §§ 91 ff SGB VIII gezeigt, dass die Regelungen zur Heranziehung zu den Kosten nicht nur sehr kompliziert sind, sondern dass deren Umsetzung auch einen sehr hohen Verwaltungsaufwand bei den Jugendämtern erfordern.

Mit den Änderungsvorschlägen im Achten Kapitel des SGB VIII werden die Verfahren zur Ermittlung des Einkommens und die Bemessung der Kostenbeiträge von jungen Menschen und ihren Eltern vereinfacht und der Zugriff auf das Kindergeld ermöglicht. Damit wird der Verwal-

tungsaufwand in den Jugendämtern erheblich gesenkt. Den Änderungsvorschlägen kann zugestimmt werden.

Mit der Regelung in § 94 Abs. 3 ist sichergestellt, dass der kindergeldberechtigter Elternteil einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu leisten hat. Mit diesem Mindestbeitrag für die Kostenheranziehung ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Möglichkeit eröffnet, gem. § 74 Abs. 2 EStG bei Nichtleistung des Kostenbeitrags eine unmittelbare Auszahlung des Kindergeldes an sich zu erreichen.

In der Neufassung des § 91 wird nun der Anwendungsbereich von Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, zu denen Kostenbeiträge erhoben werden, abschließend geregelt. Auch nach dieser Neuformulierung bleiben die Beratungsleistungen der Jugendämter (§ 16 bis 18 SGB VIII) sowie die ambulanten Hilfen zur Erziehung (§§ 28, 29, 30, 31, 35 a) ausgenommen.

Der noch im Referatsentwurf vorgesehene § 92 wird gestrichen.

Die §§ 91-94 sind gegenüber dem Referatsentwurf vollständig überarbeitet worden, was zum Wegfall des § 94 a geführt hat.

Zu Nr. 44 des Gesetzentwurfs (§ 90 SGB VIII)

Der Kabinettsentwurf ändert den § 90 erneut. Gegenüber dem Referatsentwurf werden die teilstationären Leistungen wegen der zu Nr. 5 geschilderten Problemlage und wegen der dann nicht möglichen Inanspruchnahme des Kindergeldes aus dem Regelungswerk der §§ 91 bis 94 herausgenommen.

Diese teilstationären Leistungen finden sich in den Nummern 4, 5 und 6. Bei den Nummern 1 bis 3 werden für diese Aufgaben die bisherigen Teilnahmegebühren oder Beiträge durch den Kostenbeitrag ersetzt.

Die Nummer 3 der Bestimmung lässt außer acht, dass es viele kirchliche Träger von Kindertageseinrichtungen gibt, die auch die Kindergartenbeiträge von den Eltern einziehen. Diese Träger werden kaum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für den Jugendhilfeträger einziehen können.

Der nach Nummer 6 eingefügte Landesrechtsvorbehalt erscheint unvollständig und fehlplaziert.

Um den bundesweiten Unterschieden gebührend Rechnung zu tragen, müsste § 90 Abs. 1 zweigeteilt werden und dabei auch der in Anspruch zu nehmende Personenkreis genannt werden, weil dieser erst durch den letzten Satz des Absatzes 2 alt konkretisiert wird:

1. „Soweit Landesrecht nicht die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen und Gebühren von den Eltern für die Inanspruchnahme folgender Angebote und Hilfen vorsieht, können für diese von den Eltern zu erhebende Kostenbeiträge festgesetzt werden:

1.
2.
3.

2. Für die nachstehenden Leistungen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben (verlangen): 1., 2. und 3. statt 4 bis 6.

- Für diese Leistungen war bisher Kostenbeitrag oder Unterhalt zu zahlen und es gibt keine Landesregelungen -

Danach kann der Landesrechtsvorbehalt entfallen und eine klare Aussage zur Bemessung des Kostenbeitrages folgen:

„Die zu entrichtenden Kostenbeiträge sind nach Einkommensgruppen und der täglichen Betreuungszeit zu staffeln. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

Entsprechend müsste bei Buchstabe c lauten „der Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder der Kostenbeitrag“.

Zu Nr. 46 des Gesetzentwurfs (§§ 91 – 94 SGB VIII)

§ 91 SGB VIII

Die Vorschrift ist eindeutig und unzweifelhaft und legt die Kostenheranziehung für alle vollstationären Leistungen und anderen Aufgaben fest.

§ 92 SGB VIII

In Absatz 1 wird der Personenkreis, der herangezogen wird, bestimmt. Absatz 2 bestimmt die öffentlich-rechtliche Form und die Neuerung, dass jeder Elternteil unabhängig der familiären Lebensform getrennt herangezogen wird.

Absatz 3 verlangt vom Jugendhilfeträger eine Umstellung des Verwaltungsverfahrens, um lückenlos ab Unterbringung Kostenbeitrag verlangen zu können. Vermutlich wird diese Voraussetzung der „Wahrungsanzeige Kostenbeitrag“ zu einer früheren Beteiligung oder Ermittlung des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils führen, um Einnahmeausfälle zu vermeiden.

Absatz 4 enthält die Härteregelung des jetzigen § 93 Abs. 6.

Absatz 5 verfolgt offensichtlich den Zweck, dass bei Volljährigen, dem Unterhaltsrecht entsprechend, die Eltern der Höhe nach begrenzt herangezogen werden. Die jetzige Formulierung des 1. Satzes würde zu einer Vergleichsberechnung nach der Düsseldorfer Tabelle zwingen mit Angaben, die nach § 97 a gar nicht erhoben werden dürfen. Richtiger und mutiger wäre eine deutliche Formulierung zur maximalen Höhe der Heranziehung der Eltern Volljähriger.

Der zweite Satz ist falsch platziert und sollte besser dem Absatz 4 angefügt werden.

§ 93 SGB VIII

Absatz 1 Satz 2 bedarf einer Ergänzung: „Geldleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen, die dem gleichen...“ Nur so herrscht Klarheit, dass „zweckbestimmte Leistungen“ wie Waisenrente, Kinderzulagen, Berufsausbildungsbeihilfen, OEG-Leistungen, grundsätzlich nicht dem Einkommen hinzuzurechnen sind, sondern durch Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X oder Überleitungsanzeige nach § 95 neben dem Kostenbeitrag beansprucht und geltend gemacht werden.

In Absatz 4 sollte der letzte Satz geändert werden, weil die Nummern 1 und 2 gerade im 25 %-igen Abzug enthalten sind und niemals höher sein werden als dieser pauschale Abzug. Gerade der spezifizierte Nachweis dieser Versicherungen soll nicht statt finden und eine Arbeitsentlastung bei den Jugendhilfeträgern bewirken.

Es wird folgende Formulierung des Abs. 4 Satz 2 vorgeschlagen:

„Dies können Schulden und sonstige Belastungen sein, die die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen oder nach der jeweiligen Lebenssituation unvermeidbar sind.“

§ 94 SGB VIII

In Absatz 1 S. 1 sollte der Begriff „Kostenschuldner“ durch den des „Kostenbeitragspflichtigen“ ersetzt werden.

Denn Kostenschuldner werden die jungen Menschen und die Eltern erst nach der Festsetzung eines Kostenbeitrages. Bis dahin sind sie nur verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu zahlen.

Zu Nr. 48 des Gesetzentwurfs (§ 97 a SGB VIII)

§ 97 a müsste der endgültigen Formulierung des § 90 angepasst werden.

Zu Nr. 50 bis 53 des Gesetzentwurfs (§§ 98 – 102 SGB VIII)

Die Änderung der Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die im Referatsentwurf noch nicht enthalten war, wird als fachlich notwendig begrüßt, da die bislang geltenden Bestimmungen nicht geeignet sind, zeitnahe Daten mit ausreichendem Informationsgehalt zu liefern.

Die Anpassung im Bereich der Tagesbetreuung ist im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung sinnvoll.

Die Erhebungsmerkmale in § 99 zur Kindertagesbetreuung sind stark erweitert worden. Zum Teil sind sie derart dezidiert, dass die dort geforderten Daten Einzelangaben für die betreuten Kinder beinhalten, die einen zusammengefassten Bogen kaum noch ermöglicht.

Es wird vorgeschlagen, die in Abs. 7 geforderten Merkmale so abzufassen, dass weiterhin die Angaben für die Kinder eines Jahrgangs zusammengefasst angegeben werden können. Ansonsten ist die gesetzliche Vorgabe unverhältnismäßig zum verwaltungstechnischen Aufwand.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist die vorgesehene Gesetzesänderung sehr begrüßenswert. Hierdurch wird die Erhebungsqualität deutlich steigen und damit auch die Verwertbarkeit der Daten auf allen Ebenen. Hierdurch wird in jedem Fall der in der Gesetzesbegründung erwähnte leicht erhöhte Erhebungsaufwand kompensiert.

Artikel 2 (Änderung des Siebten Buches):

Die Aufnahme von Kindern in Tagespflege in die gesetzliche Unfallversicherung wird begrüßt, da sie insbesondere der Beseitigung von Unsicherheiten über den Versicherungsschutz und der Herstellung der Gleichwertigkeit der Tagespflege dient.

Artikel 3 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Hiergegen bestehen keine Einwände.

Mit der Präzisierung des § 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgt eine Klarstellung über die Einstufung der Tagesmuttertätigkeit.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs

zu Teil C - Finanzieller Teil

Die Kostenfolgen des Gesetzes werden in einem eigenen Teil C detailliert dargestellt.

Im Kabinettsentwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes werden die Gesamtbelastungen aus dem Gesetz mit Mehrkosten ansteigend von jährlich 621 Millionen Euro ab 2005 bis zu 1.765 Millionen Euro ab dem Jahre 2011 beziffert.

Diese Summe wird jedoch nicht ausreichend sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ausbau in den westlichen Bundesländern mit einer Zielformulierung von 20 % erheblich kostenintensiver sein wird.

Nach der Gesetzesbegründung soll mit der stärkeren Beteiligung des Bundes an den Kosten des Arbeitslosengeldes II auf der Grundlage des kommunalen Optionsgesetzes sichergestellt werden, dass die Kommunen durch die Hartz-IV-Gesetzgebung unter Berücksichtigung der sich aus ihr ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden. Diese Entlastung der Kommunen diene der Stärkung ihrer Investitionskraft und dem Ausbau der Kinderbetreuung. Es werde erwartet, dass die Kommunen von den 2,5 Milliarden Euro ab 2005 jährlich anwachsend bis zum Jahre 2010 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen verwenden.

Allerdings erscheint die Finanzierung für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen auf dieser Grundlage mehr als zweifelhaft. Zum einen erscheint die im Gesetzentwurf zugrundegelegte Zahl von 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung als zu niedrig angesetzt. Zum anderen benötigen die Kommunen die ihnen im Zusammenhang mit Hartz IV in Aussicht gestellte Entlastung dringend, um bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen im so-

zialen Bereich abzudecken. Auch sind die lokalen Auswirkungen zu unterschiedlich, die vermutete kommunale Entlastung zu unkonkret, um diese wichtige gesellschaftspolitische Initiative schultern zu können. Für eine derart wichtige Zukunftsinvestition muss die volle Finanzierung langfristig gesichert sein.

Daher muss eine verlässliche und dauerhafte Finanzierungsgrundlage geschaffen werden, mit der die Leistungen für den Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren in voller Höhe sichergestellt werden können.

Ein Ausbau darf keinesfalls durch Leistungsreduzierungen der Jugendhilfe in anderen Bereichen finanziert werden. Es wird daher notwendig sein, für die Finanzierung des Betreuungsausbaus Steuereinnahmen heranzuziehen bzw. Kostenreduzierungen in anderen Feldern außerhalb des sozialen Sektors vorzunehmen.

Die Streichung der jährlichen Meldepflicht nach § 47 Abs. 2 und 3 soll zu Entlastungseffekten bei den Landesjugendämtern sowie den Einrichtungen, die Kinder dieser Altersgruppe betreuen, von jährlich 1 Millionen Euro führen. Diese Zahl erscheint aus verschiedenen Gründen viel zu hoch gegriffen. Zum einen wird die Erhebung derzeit schon nicht flächendeckend durchgeführt, zum anderen ergäbe sich ein derzeitiger Aufwand von mindestens rund 60 Euro pro Meldefall. Es ist nicht erkennbar, wo dieser Aufwand entstanden sein sollte. Dies müsste der Bundesgesetzgeber klären.
